

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 230), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43; ABl. EU Nr. L 352/18) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), werden neue Meldepflichten für eine Zahlungsverkehrsstatistik angeordnet.

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten¹ (MFIs) mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine zahlungsverkehrsstatistische Erhebung durch.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d. h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlerleistungen in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 14. Februar 2014			

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 31. Dezember bei ihnen bestehenden Konten von Nichtzahlungsdienstleistern für täglich fällige Einlagen, Zahlungskonten und E-Geld-Konten sowie den Aufladungsgegenwert auf E-Geld-Datenträgern zu melden.
2. Die Meldepflichtigen haben ferner für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Umlauf befindlichen Karten mit Zahlungsfunktion (Karten zur Bargeldabhebung, Debitkarten, Karten mit und ohne Kreditfunktion, Karten mit E-Geldfunktion) sowie in geografischer Gliederung die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraums betriebenen Terminals (Bankautomaten, Zahlungsterminals, E-Geld-Terminals) zu melden.
3. Zudem sind für jedes Berichtsjahr Anzahl und Wert der Transaktionen nach Art des Zahlungsinstruments (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, E-Geld-Zahlungstransaktionen, Schecks) in geografischer Gliederung zu melden.
4. Ferner sind Anzahl und Wert der Zahlungstransaktionen geografisch untergliedert nach Art des Terminals zu melden.
5. Zusätzlich sind Anzahl und Wert einzelner Transaktionen
 - nach Art der Zahlung (Einzelüberweisung im Onlinebanking, Kontogutschriften und -belastungen durch einfache Buchungen, Überweisung von Bareinzahlungen bzw. Barauszahlungen an Nichtkontoinhaber, Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät)
 - nach Art des Terminals (Barauszahlung an Zahlungsterminals, Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Schalter) zu melden.
6. Die Meldungen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu beachten.
7. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Eine Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik auf der Grundlage dieser geänderten Anordnung ist erstmalig für das Berichtsjahr 2014 abzugeben.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Mitteilung Nr. 8002/2007 der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 15.11.2007 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth